SEEGUT
ZEPPELIN

FRIEDRICHSHAFEN AM BODENSEE

PARKORDNUNG

Benutzungs- und Betriebsordnung der Tiefgarage und der oberirdischen Stellplätze

Stand: Oktober 2026

1 BETREIBERIN, GELTUNGSBEREICH

1.1 Betreiberin der Parkierungsanlage ist die Villa Gminder Hotel GmbH, Poststraße 1–3, 88048 Friedrichshafen (nachfolgend „Betreiberin“). Die Parkierungsanlage umfasst die Tiefgarage und die oberirdischen Stellplätze des Seegut Zeppelin, Ziegelstraße 5, 88048 Friedrichshafen.

1.2 Diese Ordnung gilt für alle Nutzer der Parkierungsanlage, für Hotel- und Restaurantgäste ebenso wie für externe Besucher. Für Hotelgäste gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag.

1.3 Diese Ordnung und die Entgeltordnung hängen an den Einfahrten aus. Sie sind außerdem über den dort angebrachten QR-Code und unter www.seegut-zeppelin.de abrufbar.

2 VERTRAGSSCHLUSS, PARKBERECHTIGUNG

2.1 Mit dem Einfahren in die Parkierungsanlage kommt zwischen der Betreiberin und dem Nutzer ein Mietvertrag über einen Stellplatz zustande. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz oder auf einen freien Stellplatz besteht nicht. Ein Bewachungs- oder Verwahrungsvertrag kommt nicht zustande.

2.2 Abgestellt werden dürfen nur zugelassene und haftpflichtversicherte Kraftfahrzeuge mit amtlichem Kennzeichen und gültiger Prüfplakette. In der Tiefgarage sind Fahrzeuge bis zu einer Höhe von 2,10 m zugelassen. Wohnmobile, Wohnwagen, Lastkraftwagen und Fahrzeuge mit Anhänger dürfen nicht abgestellt werden.

2.3 Besonders gekennzeichnete Stellplätze, etwa Ladeplätze für Elektrofahrzeuge, Stellplätze für Menschen mit Behinderung oder reservierte Stellplätze, dürfen nur zu dem ausgewiesenen Zweck und nur von Berechtigten genutzt werden.

3 ÖFFNUNGSZEITEN

Die Parkierungsanlage ist in der Regel durchgehend geöffnet. Die Betreiberin kann die Anlage oder Teile davon aus sachlichem Grund vorübergehend sperren, etwa für Wartung, Reinigung, Winterdienst oder Veranstaltungen. Sperrungen werden, soweit möglich, vorher an den Einfahrten angekündigt.

4 PARKENTGELT UND BEZAHLUNG

4.1 Das Parkentgelt richtet sich nach der an den Einfahrten und am Parkautomaten ausgehängten Entgeltordnung. Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall bleiben möglich.

4.2 Das Parkentgelt ist vor der Ausfahrt bargeldlos zu bezahlen, vorzugsweise über den QR-Code, alternativ am Parkautomaten. Die Schranke öffnet nach erfolgter Bezahlung. Öffnen Mitarbeitende die Schranke ausnahmsweise ohne vorherige Bezahlung, bleibt die Pflicht zur Zahlung des Parkentgelts bestehen.

4.3 Hotelgäste können das Parkentgelt wahlweise vor der Ausfahrt nach Ziffer 4.2 oder über die Zimmerrechnung bezahlen. Für die Tagespauschale für Hotelgäste ist das Kennzeichen an der Rezeption zu hinterlegen. Erst danach ist die Ein- und Ausfahrt über die Tagespauschale freigeschaltet. Dasselbe gilt, wenn Parken in der gebuchten Rate enthalten ist.

4.4 Wird das Parkentgelt nicht vor der Ausfahrt bezahlt, fordert die Betreiberin es beim Nutzer oder beim Halter nach. Für Halterermittlung, Bearbeitung und Porto berechnet sie zusätzlich pauschal 30 €. Lässt sich die Parkdauer nicht feststellen, wird der Tageshöchstsatz der Entgeltordnung berechnet. Der Nutzer kann jeweils nachweisen, dass ein geringerer Betrag oder kein Aufwand entstanden ist.

5 VERHALTEN IN DER

PARKIERUNGSANLAGE

5.1 In der gesamten Anlage gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Fußgänger benutzen die ausgewiesenen Wege.

5.2 Fahrzeuge sind nur innerhalb der markierten Stellplätze abzustellen, ein Fahrzeug je Stellplatz, und so, dass das Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Stellplätzen möglich bleibt. Fahrgassen, Ein- und Ausfahrten, Rettungswege, Feuerwehrzufahrten und Notausgänge sind stets freizuhalten.

5.3 Das Fahrzeug ist abzuschließen und gegen Wegrollen zu sichern. Wertgegenstände sind nicht im Fahrzeug zu lassen.

5.4 In der gesamten Anlage ist nicht gestattet:

- das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer in der Tiefgarage,
- das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, undichten Leitungen oder auslaufenden Betriebsstoffen,
- das unnötige Laufenlassen von Motoren, Hupen und vermeidbarer Lärm,
- Reparaturen, Ölwechsel, das Waschen von Fahrzeugen und das Nachfüllen von Kraftstoff,
- das Lagern von Gegenständen, Kraftstoff oder brennbaren Stoffen außerhalb des Fahrzeugs,
- das Laden von Akkus von E-Bikes, E-Scootern und vergleichbaren Geräten außerhalb des Fahrradkellers in Haus Isabella,
- das Beschriften, Bemalen oder Beschädigen von Bauteilen, Einrichtungen und Bepflanzung,
- der Aufenthalt, der nicht dem Abstellen oder Abholen eines Fahrzeugs dient.

5.5 Kinder sind in der Parkierungsanlage zu beaufsichtigen.

5.6 Verunreinigungen, etwa durch auslaufende Betriebsstoffe, sind der Rezeption unverzüglich zu melden.

6 LADEN VON ELEKTROFAHRZEUGEN

6.1 Ladeplätze dürfen nur während eines Ladevorgangs belegt werden. Nach Ende des Ladevorgangs ist das Fahrzeug innerhalb von 60 Minuten auf einen anderen Stellplatz umzustellen.

6.2 Für den Ladestrom gilt ein gesondertes Entgelt nach dem Aushang an der Ladesäule. Es dürfen nur geeignete, unbeschädigte Ladekabel verwendet werden, keine Verlängerungen oder Haushaltssteckdosen.

6.3 Ein Anspruch auf einen freien Ladepunkt oder eine bestimmte Ladeleistung besteht nicht.

7 VERTRAGSSTRAFE BEI PARKVERSTÖSSEN

7.1 Wer schuldhaft

- Rettungswege, Feuerwehrzufahrten, Notausgänge, Ein- oder Ausfahrten zuparkt,
- andere Fahrzeuge zuparkt oder mehr als einen Stellplatz belegt,
- ohne Berechtigung einen Stellplatz für Menschen mit Behinderung oder einen reservierten Stellplatz belegt,
- einen Ladeplatz ohne Ladevorgang oder entgegen Ziffer 6.1 belegt,

zahlt je Verstoß eine Vertragsstrafe von 40 €. Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

7.2 Bei wiederholten oder schweren Verstößen kann die Betreiberin dem Nutzer die weitere Benutzung der Parkierungsanlage untersagen.

8 ENTFERNEN VON FAHRZEUGEN

8.1 Die Betreiberin kann Fahrzeuge auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen, wenn sie

- Rettungswege, Feuerwehrzufahrten, Notausgänge, Ein- oder Ausfahrten versperren,
- andere Fahrzeuge an der Ein- oder Ausfahrt hindern,
- ohne Berechtigung auf einem Stellplatz für Menschen mit Behinderung oder einem reservierten Stellplatz stehen,
- erkennbar nicht betriebsbereit sind oder kein amtliches Kennzeichen tragen, oder
- eine Gefahr darstellen, etwa durch auslaufende Betriebsstoffe.

8.2 Der Verantwortliche trägt die angemessenen Kosten des Abschleppens und der Verwahrung. Gesetzliche Ansprüche der Betreiberin bleiben unberührt.

9 KENNZEICHENERFASSUNG UND DATENSCHUTZ

9.1 An den Ein- und Ausfahrten erfasst ein Kamerasystem das Kennzeichen sowie Datum und Uhrzeit der Ein- und Ausfahrt. Die Daten dienen der Berechnung und Abrechnung des Parkentgelts und bei Nichtzahlung oder Verstößen der Durchsetzung der Ansprüche der Betreiberin. Das System betreibt die Scheidt & Bachmann GmbH im Auftrag der Betreiberin.

9.2 Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Durchführung des Mietvertrags). Bei Nichtzahlung oder Verstößen ist Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse der Betreiberin liegt in der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Zu diesem Zweck kann sie beim Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten abfragen.

9.3 Nach bezahlter Ausfahrt werden die Daten nach 48 Stunden automatisch gelöscht. Bei Hotelgästen mit hinterlegtem Kennzeichen gilt dies nach Ende des Aufenthalts. Bei offenen Forderungen werden sie bis zu deren Erledigung gespeichert. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

9.4 Bei Hotelgästen gleicht die Betreiberin das Kennzeichen mit der Reservierung ab, soweit der Gast es hinterlegt hat.

9.5 Verantwortlich ist die Betreiberin. Weitere Informationen, auch zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch, enthält die Datenschutzerklärung unter www.seegut-zeppelin.de/datenschutz/.

10 HAFTUNG DER BETREIBERIN

10.1 Die Betreiberin übernimmt keine Bewachung der Fahrzeuge und keine Obhutspflicht.

10.2 Die Betreiberin haftet für von ihr zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet sie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten beruhen. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung in diesem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vertragstypische Pflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Nutzer vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung der Betreiberin steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

10.3 Für Schäden, die andere Nutzer oder Dritte verursachen, etwa durch Diebstahl oder Beschädigung, haftet die Betreiberin nur, wenn sie selbst eine Pflicht nach Ziffer 10.2 verletzt hat. Dasselbe gilt für Störungen der technischen Einrichtungen.

11 HAFTUNG DES NUTZERS

Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und Verunreinigungen, die er, seine Mitfahrer oder sein Fahrzeug an der Parkierungsanlage, ihren Einrichtungen oder an anderen Fahrzeugen verursachen.

12 MELDUNG VON SCHÄDEN

12.1 Schäden am Fahrzeug, die während der Parkdauer entstanden sein sollen, melden Sie bitte möglichst vor dem Verlassen der Anlage an der Rezeption, spätestens unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform an post@seegut-zeppelin.de. Nur so können wir die Ursache feststellen und gegebenenfalls den Verursacher ermitteln.

12.2 Beschwerden und Mängel an der Anlage nimmt die Rezeption entgegen, auch in Textform an post@seegut-zeppelin.de.

12.3 Wer Schäden an der Parkierungsanlage, ihren Einrichtungen oder an anderen Fahrzeugen verursacht, meldet dies unverzüglich an der Rezeption.

13 HAUSRECHT

Die Mitarbeitenden der Betreiberin und von ihr Beauftragte üben das Hausrecht in der Parkierungsanlage aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Miete.

14.2 Es gilt deutsches Recht. Ist der Nutzer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand Friedrichshafen.

14.3 Hinweis gemäß § 36 VSBG: Die Villa Gminder Hotel GmbH ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

14.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.

Seegut Zeppelin · Ziegelstraße 5 · 88048 Friedrichshafen · post@seegut-zeppelin.de · www.seegut-zeppelin.de
Betreiberin: Villa Gminder Hotel GmbH · Poststraße 1–3 · 88048 Friedrichshafen